



Landesorganisationsstatut

der Salzburger Volkspartei, beschlossen am Landeskongress (38. a.o. Landeskongress) vom 10. April 2015 in St. Johann.

Impressum: MHV: Salzburger Volkspartei, Merianstraße 13, 5020 Salzburg

INHALT

1.	RECHTSSTELLUNG UND AUFGABEN	5
1.1	Wesen der Landesorganisation	5
1.2	Wirkungsbereich und Rechtsstellung	5
1.3	Organisatorischer Aufbau	5
1.4	Mitgliedschaft	6
1.5	Parteiarbeit	8
_		
2.	DIE LANDESORGANISATION	11
2.1	Organe der Landesorganisation	11
2.2	Verhältnis der Organe zueinander	11
2.3	Landeskongress	11
2.4	Landesvorstand	13
2.5	Landespräsidium	14
2.6	Fachausschüsse	15
2.7	Geschäftsführerkonferenz	16
2.8	Informationsgremien	17
2.9	Allgemeine organisatorische Grundsätze	17
3.	DIE BEZIRKSORGANISATION	18
	(Stadtorganisation in der Landeshauptstadt Salzburg)	
3.1	Organe der Bezirksorganisation	18
3.2	Bezirkskongress	18
3.3	Bezirksvorstand	19
3.4	Bezirkspräsidium	20
4.	DIE GEMEINDEORGANISATION	21
- . 4.1	Organe der Gemeindeorganisation	21
4.2	Gemeindetag	21
4.3	Gemeindevorstand	22
4.4	Gemeindepräsidium	22
5.	STADTTEILORGANISATION	23
5.1	Errichtung von Stadtteilorganisationen	23
5.2	Organe der Stadtteilorganisation	23
5.3	Stadtteilkonferenz	23
5.4	Stadtteilvorstand	24
5.5	Ortsorganisation	24
6.	FUNKTIONÄRE, MANDATARE UND DIENSTNEHMER	25
6.1	ÖVP-Landtagsklub	25
6.2	Allgemeines	25
6.3	Funktionäre	27
6 1	Vandidatonaufstollung	20

7.	FINANZEN, OFFENTLICHKEITSARBEIT UND	
	POLITISCHE BILDUNG	30
7.1	Finanzgebarung	30
7.2	Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung	31
8.	URABSTIMMUNG UND MITGLIEDERBEFRAGUNG	32
9.	LANDESPARTEIGERICHT	32
10.	LANDESKONTROLLAUSSCHUSS	33
11.	AUSSCHLUSS UND WIEDERAUFNAHME	34
12.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	35

1. RECHTSSTELLUNG UND AUFGABEN

1.1 Wesen der Landesorganisation

§ 1

- (1) Die Landesorganisation der ÖSTERREICHISCHEN VOLKSPARTEI (ÖVP) im Bundesland Salzburg vereinigt Frauen und M\u00e4nner aller sozialen Gruppen, die sich zum Grundsatzprogramm der Salzburger Volkspartei "Der Salzburger Weg" sowie zum "Das Grundsatzprogramm der ÖVP" und zur "\u00f6kosozialen Marktwirtschaft" bekennen und die Politik nach christlichdemokratischen Grunds\u00e4tzen gestalten wollen.
- (2) Die Salzburger Volkspartei bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Die Salzburger Volkspartei ist zum selbstlosen Dienst an der Republik, am Bundesland Salzburg und am österreichischen und am Salzburger Volk bereit. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.
- (3) Dieses Landesorganisationsstatut (LOSt) beruht auf dem Bundesparteiorganisationsstatut (BPOSt). Beschlüsse von Organen der Bundesparteiorganisation sowie Anordnungen des Bundesparteiobmannes werden von den Organisationen und Funktionären der Landesorganisation als bindend anerkannt und befolgt, es sei denn, diese widersprechen dem LOSt und/oder dem Grundsatzprogramm der Salzburger Volkspartei.
- (4) Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, wird dies durch die Worte Frauen (Männer) in der spezifischen Form (Obfrau/Obmann, Präsidentin/Präsident) ausgedrückt.

1.2 Wirkungsbereich und Rechtsstellung

§ 2

- Der Wirkungsbereich der Landesorganisation erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.
- (2) Die Landesorganisation hat eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Landespartei ist die Landeshauptstadt Salzburg. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der Landesorganisation sachlich zuständige Gericht.

1.3 Organisatorischer Aufbau

§ 3 Territoriale Organisationsbereiche

- (1) Die territorialen Organisationsbereiche der Partei sind:
 - a) die Landesorganisation mit dem Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg
 - b) die Bezirksorganisationen am Sitz einer Bezirkshauptmannschaft bzw. in der Stadt Salzburg
 - c) die Gemeindeorganisation in jeder Gemeinde
 - d) die Stadtteilorganisationen in der Landeshauptstadt Salzburg

- (2) Die Gemeindeorganisation kann in Ortsorganisationen untergliedert werden, wenn dies wegen der Struktur oder der Größe der Gemeinde zweckmäßig ist. Die diesbezügliche Entscheidung trifft die Bezirksorganisation im Einvernehmen mit der Landesorganisation.
- (3) Innerhalb der Gemeinde- bzw. Ortsorganisation k\u00f6nnen Sprengel eingerichtet werden, die sich mit den Sprengeln f\u00fcr die Wahlen in allgemeine Vertretungsk\u00f6rper decken sollen.
- (4) Die Organe der unter Z 1 angeführten Organisationen werden- soweit das Statut nicht etwas anderes vorsieht - gewählt.

§ 4 Teilorganisationen der Salzburger Volkspartei

- Innerhalb ihres territorialen Organisationsbereiches gliedert sich die Salzburger Volkspartei in folgende Teilorganisationen:
 - a) die Landesgruppe Salzburg des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbundes (ÖAAB),
 - b) den Salzburger Bauernbund (SBB),
 - die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Wirtschaftsbundes (ÖWB),
 - d) die ÖVP Frauen, Landesorganisation Salzburg,
 - e) die Junge Volkspartei, Landesorganisation Salzburg (JVP),
 - f) den Salzburger Seniorenbund (SSB).
- (2) Den Teilorganisationen kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu. Sie führen ihre Bezeichnung zusammen mit der Parteibezeichnung. Sie sind wirtschaftlich, finanziell, und sofern sie als Verein registriert sind, auch vereinsrechtlich selbständig.
- (3) Den Teilorganisationen obliegt die Werbung von Mitgliedern, deren Betreuung sowie ihre Vertretung im Rahmen der Partei und in den beruflichen Belangen.
- (4) Die Teilorganisationen wirken in der Meinungsbildung, im Entscheidungsprozess und bei der Kandidatenaufstellung der Salzburger Volkspartei mit. Sie haben den Vorrang der Salzburger Volkspartei und der Gesamtpartei zu wahren und für die Ziele der Salzburger Volkspartei sowie der Gesamtpartei einzutreten. Ihre Statuten und Programme müssen mit denen der Gesamtpartei insbesonders mit dem Grundsatzprogramm der Salzburger Volkspartei in Einklang stehen. Gegen Statutenbestimmungen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, steht dem Landespräsidium ein Einspruchsrecht zu. Programme sind dem Landespräsidium zeitgerecht vor der Veröffentlichung vorzulegen.

1.4 Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Parteimitgliedschaft

- (1) Mitglied der Salzburger Volkspartei kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat, sich zum Grundsatzprogramm der Salzburger Volkspartei bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei der Salzburger Volkspartei schließt die Mitgliedschaft bei einer anderen Partei aus.
- (2) Die Salzburger Volkspartei hat zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Mitgliedschaft 1 = Mitgliedschaft bei der Salzburger Volkspartei, ohne einer Teilorganisation anzugehören

- b) Mitgliedschaft 2 = Mitgliedschaft bei der Salzburger Volkspartei, unter gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer Teilorganisation
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung zur Salzburger Volkspartei. Die Beitrittserklärung für die Mitgliedschaft 2 erfolgt durch die Erklärung der Mitgliedschaft bei der Salzburger Volkspartei und durch gleichzeitigen Beitritt zur Teilorganisation auf ein und demselben Formular.
- (4) Die Mitgliedschaft bei mehr als einer Teilorganisation ist zulässig. Die Aufnahme in eine Teilorganisation erfolgt gemäß dem Statut der jeweiligen Teilorganisation.
- (5) Die Mitgliedschaft muss eigens durch die Person bekundet werden und ist an die Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages gebunden.
- (6) Über die Aufnahme als Mitglied der Salzburger Volkspartei entscheidet die Landesorganisation. Die Aufnahme als Mitglied ist vom Tag der Beitrittserklärung an wirksam, sofern sie nicht binnen 3 Monaten von der Landesorganisation abgelehnt wurde.
- (7) Für die gemeindeweise gegliederte Evidenzhaltung und die Betreuung der Parteimitglieder trägt die Landesorganisation die oberste Verantwortung. Die Teilorganisationen und die Bezirksorganisationen haben der Landesorganisation alle dazu notwendigen Informationen laufend zu übermitteln. Die Landesorganisation ihrerseits übermittelt die Daten an die Bundespartei sowie an die Bezirksorganisationen.
- (8) Mindestens einmal jährlich stellt die Landesorganisation auf Ersuchen den Gemeindeorganisationen eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften ihrer Mitglieder zur Verfügung.
- (9) Die Bezirksorganisationen sowie die Teilorganisationen sind verpflichtet, einander und insbesondere der Landesorganisation zur Erleichterung der Betreuungsarbeit die dafür nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Parteimitglieder

- (1) Parteimitglieder wirken im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und allgemein-politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzen sich aktiv für die Ziele der Partei ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder gemäß § 5 sind berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen.
- (2) Die Parteimitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
- (3) Mitglieder, die trotz Zahlungsfähigkeit und dreimaliger Mahnung während zweier aufeinanderfolgender Jahre ihre Beiträge nicht bezahlen, setzen einen Ausschlussgrund.

§ 7 Ende der Parteimitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tode
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Eintritt in bzw. Kandidatur für eine andere politische Partei
 - d) durch Ausschluss
- (2) Über den Ausschluss entscheiden das Landespräsidium und jene Teilorganisationen, der das Mitglied angehört, gemeinsam. Gehört das Mitglied zwar der Salzburger Volkspartei, aber keiner Teilorganisation an, ist für den Ausschluss das Landespräsidium allein zuständig.

§ 8 Außerordentliche Mitgliedschaft bei einer Teilorganisation

Wird jemand außerordentliches Mitglied einer Teilorganisation, so hat er zwar die Rechte und Pflichten gegenüber der Teilorganisation, gehört jedoch nicht der Salzburger Volkspartei an und hat demnach keine Rechte und Pflichten gegenüber der Salzburger Volkspartei (außerordentliche Mitgliedschaft laut Statut der Teilorganisationen).

§ 9 Mitgliedsausweis

Jedes Parteimitglied erhält einen einheitlich gestalteten Mitgliedsausweis, der neben der Parteimitgliedschaft ersichtlich macht, welcher Teilorganisation das Mitglied angehört.

1.5 Parteiarbeit

§ 10 Grundsätze des Zusammenwirkens

- Die verschiedenen Organisationseinheiten sind sowohl für die Leistungen und Resultate in ihrem Wirkungsfeld als auch für einen Beitrag zur Gesamtpartei verantwortlich.
- (2) Fasst der Landesvorstand Beschlüsse betreffend landesweite Wahlen oder zu landespolitischen Aktionen, das sind solche,
 - in denen die ÖVP die Themenführerschaft anstrebt,
 - die in Fachausschüssen aufbereitet wurden,
 - die als Stellungnahme der Gesamtpartei in einer Projektgruppe erarbeitet wurden,

so sichern die darin vertretenen Bezirks- und Teilorganisationen das Tragen des Beschlusses in ihren Organisationen zu. Sie sind damit auch für die konkrete Umsetzung dieser Beschlüsse in ihren Organisationen verantwortlich.

Fasst das Landespräsidium inhaltliche Beschlüsse zu aktuellen Fragen (Landesregierungspolitik, Landesgesetzgebung), sosind diese verbindlich und umzusetzen.

(3) Für die Durchführung landesweiter Wahlen oder der von Landesorganen beschlossenen landespolitischen Aktionen haben alle Einrichtungen, Funktionäre, Dienstnehmer und freiwillige Mitarbeiter der Partei und ihrer Teilorganisationen die Richtlinien der Landesorganisation zu beachten.

- (4) Bezirksorganisationen und Teilorganisationen haben das Recht und die Pflicht, Themen einzubringen, die eine landesweite Bedeutung oder Auswirkung haben. Sie können verlangen, dass das Landespräsidium eine für alle verbindliche Entscheidung trifft.
- (5) Im Rahmen der Behandlung von Landesthemen im vorhin genannten Sinn, kann das Landespräsidium den Bezirksorganisationen und Teilorganisationen Verantwortung und Aufgaben für die Erarbeitung und Umsetzung übertragen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Landesorganisation

Der Landesorganisation obliegen:

- Bestimmung der Themen, in denen die Salzburger Volkspartei Themenführerschaft anstrebt und ausbauen will.
- (2) Koordination der Arbeit der Fachausschüsse oder Projektgruppen, die zur Behandlung der unter Z 1 genannten Themen und deren Aufbereitung eingesetzt werden.
- (3) Erarbeitung der Konzepte für die Umsetzung der unter Z 1 genannten Themen.
- (4) Verantwortung für die Verwirklichung der unter Z 3 genannten Konzepte.
- (5) Rasche Information an alle Ebenen.
- (6) Koordination und Information über die Arbeit der Landesregierung, des Landtagsklubs, der Teilorganisationen, Fachausschüsse und Projektgruppen, insbesondere an die Funktionäre der Salzburger Volkspartei in den Bezirken, Stadtteilen und Gemeinden.
- (7) Übernahme von zentralen Bildungs- und Personalentwicklungsaufgaben.
- (8) Öffentlichkeitsarbeit in allen landespolitischen Belangen und die Koordination der politischen Bildung, insbesondere der Aus- und Weiterbildung der Mandatare, Funktionäre, Dienstnehmer und der freiwilligen Mitarbeiter.
- (9) Zentrale Kampagnenleitung in landesweiten Wahlkämpfen und die Auswahl der Wahlkampfthemen.

§ 12 Rechte und Pflichten der Bezirksorganisationen

- (1) Die Bezirksorganisationen haben die wichtige Aufgabe der Umsetzung von Themen, Kampagnen und Wahlkämpfen. Die Richtlinien und die Übertragung von Aufgaben der Landesorganisation durch das Landespräsidium dafür sind verbindlich.
- (2) Die Beschäftigung mit Bundes- und Landesthemen und die Befassung mit bundes- und landespolitischen Informationen ist nicht nur eine "Bringschuld" der Bundes- und Landesorgane, sondern auch eine "Holschuld" der Bezirksorgane. Die Einbringung von Themen bei den Organen der Landesorganisation ist auch Pflicht der Bezirksorganisationen.

- (3) Informationen der Landesorganisation sind an die Bezirks- und Ortsfunktionäre laufend weiterzugeben.
- (4) In einer innerparteilichen Partnerschaft werden Interessensgegensätze zwischen den Bezirksorganisationen unter Federführung der Landesorganisation ausgetragen.

§ 13 Rechte und Pflichten der Teilorganisationen

- Die Teilorganisationen müssen bei der Umsetzung von Landesthemen, -kampagnen und Wahlkämpfen mitwirken. Die Richtlinien und die Übertragung von Aufgaben der Landesorganisation dafür sind verbindlich.
- (2) Die Beschäftigung mit Landesthemen und die Befassung mit landespolitischen Informationen ist nicht nur eine "Bringschuld" der Landesorganisation, sondern auch eine "Holschuld" der Teilorganisationen. Die Einbringung von Landesthemen bei den Organen der Landesorganisation ist auch eine Pflicht der Teilorganisationen.
- (3) Informationen der Landesorganisation sind laufend an die Teilorganisationsfunktionäre weiterzugeben.
- (4) Bei vom Landespräsidium beschlossenen Landeskampagnen werden die personellen und organisatorischen Ressourcen der Teilorganisationen mit eingesetzt.
- (5) Bei Interessensvertretungswahlkämpfen dürfen die vom Landespräsidium bzw. Landesvorstand der Salzburger Volkspartei festgelegten Themen bzw. inhaltlichen Positionen nicht konterkariert werden.
- (6) Aufgrund von Entscheidungen des Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei übernehmen die Teilorganisationen spezifische Aufgaben für die Ansprache und Betreuung neuer Zielgruppen.
- (7) In einer innerparteilichen Sozialpartnerschaft werden Interessensgegensätze zwischen den Teilorganisationen unter Federführung der Landesorganisation ausgetragen.

§ 14 Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und gewählten Funktionäre beträgt vier Jahre. Vorzeitige Beendigung und Verlängerung der Funktionsperiode sind nur im Bereich der Landesorganisation und Bezirksorganisationen in besonderen Fällen zulässig. Ein diesbezüglicher Beschluss ist durch den Landeskongress zu fassen. Der Beschluss hat den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bzw. die Dauer der Verlängerung ausdrücklich zu bestimmen.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Gremien kraft Funktion (z.B. Mandatare) setzt die Mitgliedschaft in der Salzburger Volkspartei voraus. Eine Mitgliedschaft in den Gremien kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion; dies ist der Landesorganisation der Salzburger Volkspartei binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft in Gremien kraft Funktion endet auch dann, wenn der Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Wahl dieses Organs innerhalb einer Nachfrist eines Jahres nach Ablauf der Funktionsperiode nicht erbracht werden kann.

- (3) Jede Funktion erlischt spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode angetreten wurde.
- (4) Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionäre endet mit der Neuwahl (Neubestellung). Die Konstituierung des neugewählten Organs hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach der Neuwahl zu erfolgen.
- (5) Bei Säumnis setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf die übergeordneten Organe über.

2. DIE LANDESORGANISATION

2.1 Organe der Landesorganisation

§ 15 Zur Durchführung der Aufgaben sind folgende Organe berufen:

- a) der Landeskongress
- b) der Landesvorstand
- c) das Landespräsidium

2.2 Verhältnis der Organe zueinander

§ 16

- Die Beschlüsse eines Parteiorganes sind für die ihm nachgeordneten Parteiorgane, Teilorganisationen bindend und müssen von diesen durchgeführt werden.
- (2) Jedes Parteiorgan verständigt das ihm übergeordnete rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen. Das übergeordnete Parteiorgan ist berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen und Tagungen nachgeordneter Parteiorgane zu entsenden. Diesem kommt beratende Stimme zu.

2.3 Landeskongress

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der Landeskongress setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei
 - b) den Mitgliedern der Bezirksvorstände
 - c) den von jeder Bezirksorganisation gewählten Delegierten. Die Bezirksorganisation wählt für je angefangene 500, anlässlich der vorangegangenen Wahl zum Landtag im Bezirk, für die ÖVP abgegebenen Stimmen einen Delegierten.
 - d) den Delegierten der Teilorganisationen: Wirtschaftsbund, Bauernbund und ÖAAB nominieren für je 500 bei der letzten Kammerwahl (ÖAAB: zusätzlich je 500 bei der letzten Bundes- bzw. Landespersonalvertretungswahl für den ÖAAB abgegebene Stimmen) für diese Teilorganisation abgegebenen Stimmen einen Delegierten. ÖVP Frauen, Landesorganisation Salzburg, Junge ÖVP und Seniorenbund entsenden je angefangene 500 ihrer Mitglieder einen Delegierten.

- e) den zwei Finanzprüfern
- f) für je 500 Direktmitglieder einen Delegierten, jedenfalls aber fünf
- die Vorsitzenden der Fachausschüsse g)
- h) den Ehrenringträgern.
- (2) Zum Landeskongress können auch Gäste eingeladen werden.
- (3) Die zu entsendenden Delegierten sind der Landesorganisation von den hiefür zuständigen Organen spätestens zwei Wochen nach Aufforderung schriftlich bekanntzugeben.

§ 18 Aufgaben des Landeskongresses

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Landesorgan der Salzburger Volkspartei. Er tagt unter dem Vorsitz des Landesobmannes der Salzburger Volkspartei oder eines seiner Stellvertreter.
- (2) Dem Landeskongress obliegt:
 - die Wahl des Landesobmannes der Salzburger Volkspartei a)
 - b) die Wahl von bis zu vier Stellvertretern des Landesobmannes der Salzburger Volkspartei
 - die Wahl des Landesfinanzreferenten c)
 - die Wahl der zwei Finanzprüfer d)
 - die Wahl des Vorsitzenden, weiterer vier Mitglieder und fünf e) Ersatzmitglieder des Landesparteigerichtes
 - f) die Wahl des Vorsitzenden, weiterer vier Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder des Landeskontrollausschusses
 - die Beschlussfassung über das Landesorganisationsstatut, g) welches der Bundespartei zur Kenntnis gebracht wird
 - die Beschlussfassung über das Grundsatzprogramm der h) Salzburger Volkspartei
 - i) die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht der Finanzprüfer
 - j) die Beschlussfassung über den Bericht des Landeskontrollausschusses

§ 19 Durchführung des Landeskongresses

- (1) Der ordentliche Landeskongress ist jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Landesparteiorgane einzuberufen. Ein außerordentlicher Landeskongress ist auf Beschluss des Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Bezirksorganisationen oder von mindestens zwei Landesleitungen der Teilorganisationen einzuberufen. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung ist auch die Tagesordnung festzulegen.
- (2) Die Einberufung obliegt in jedem Falle dem Landesobmann der Salzburger Volkspartei.
- (3) Die Einladungen haben unter Anschluss der Tagesordnung den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zuzugehen. Die Tagesordnung eines auf Antrag einberufenen Landeskongresses kann durch den Landesvorstand erweitert werden. Die im Antrag geforderten Beratungspunkte sind jedoch an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
- (4)Zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen vor der Eröffnung der Tagung

schriftlich von mindestens dreißig stimmberechtigten Delegierten beantragt werden. Über solche Dringlichkeitsanträge ist nach Verlesung der Tagesordnung abzustimmen. Die Zuerkennung der Dringlichkeit bedarf absoluter Stimmenmehrheit. Andernfalls werden solcherart beantragte Tagesordnungspunkte dem Landesvorstand zur Bearbeitung zugewiesen.

- (5) Anträge zum Landeskongress müssen spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Landeskongresses bei der Landesorganisation einlangen. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand und die Landesleitungen der Teilorganisationen, die Bezirksvorstände sowie mindestens dreißig stimmberechtigte Delegierte des Landeskongresses.
- (6) Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn alle Delegierten ordnungsgemäß geladen sind. Für Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Für die Beschlussfassung über das Landesorganisationsstatut sowie über das Grundsatzprogramm der Salzburger Volkspartei ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Andere Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Während der Wahl des Landesobmannes der Salzburger Volkspartei führt der Vertreter der Bundesparteiorganisation, im Verhinderungsfall der an Jahren älteste Landesobmann-Stellvertreter, den Vorsitz.

2.4 Landesvorstand

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Landespräsidiums
 - b) den Abgeordneten zum Europaparlament, zum Nationalrat, zum Bundesrat und zum Salzburger Landtag
 - den Geschäftsführern der Wahlkreise, Bezirke und Teilorganisationen
 - d) den Mitgliedern der Stadtregierung sowie dem Klubobmann der Gemeinderatsfraktion in der Landeshauptstadt Salzburg
 - den jeweils ranghöchsten Vertretern in der Wirtschafts-, Arbeiter- und Landwirtschaftskammer
 - f) den jeweiligen Vorsitzenden des Städte- bzw. Gemeindebundes soferne er der Salzburger Volkspartei angehört.

Auf Vorschlag des Landesobmannes kann das Landespräsidium Personen in den Landesvorstand kooptieren.

§ 21 Aufgaben des Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei

Dem Landesvorstand obliegt es, für die gesamte Parteiorganisation des Bundeslandes Salzburg alle ihr notwendig erscheinenden Entscheidungen zu treffen, soweit diese nicht nach diesem Statut anderen Organen vorbehalten oder diesen übertragen worden sind. Es sind dies:

- a) die weitgehende politische und organisatorische Betreuung des gesamten Gebietes des Bundeslandes Salzburg und die Verantwortlichkeit gegenüber dem Landeskongress und der Bundesparteiorganisation
- b) die Beschlussfassung über die Einberufung des Landeskongresses
- c) die Berichterstattung an den Landeskongress über die Durchfüh-

- rung der von diesem zur Erledigung zugewiesenen Anträge,
- d) die Beschlussfassung über die allgemeine Geschäftsordnung und die Parteigerichtsordnung der Salzburger Volkspartei
- e) die Bestellung der Landesreferenten sowie Vorsitzenden der Fachausschüsse, deren Wahl nicht dem Landeskongress vorbehalten ist, über Vorschlag des Landesobmannes der Salzburger Volkspartei

§ 22 Einberufung

Der Landesvorstand wird vom Landesobmann der Salzburger Volkspartei nach Bedarf einberufen und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

2.5 Landespräsidium

§ 23 Zusammensetzung:

- (1) Das Landespräsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesobmann
 - b) bis zu vier Stellvertretern des Landesobmannes
 - dem Landesgeschäftsführer
 - d) dem ranghöchsten Mitglied des Landtagspräsidiums
 - e) den Mitgliedern der Bundes- bzw. Landesregierung
 - f) dem ranghöchsten Mitglied der Stadtregierung
 - g) dem Klubobmann im Landtag
 - h) den Obleuten der Bezirksorganisationen
 - i) den Landesobleuten der Teilorganisationen
 - i) dem Finanzreferenten.
- (2) Scheidet eines der unter lit b, c und j genannten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so hat das Präsidium auf Vorschlag des Landesobmannes der Salzburger Volkspartei einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Periode zu bestellen.
- (3) Scheidet der Landesobmann der Salzburger Volkspartei während der Funktionsperiode aus, so hat das Landespräsidium einen der Stellvertreter mit der interimistischen Führung zu beauftragen. In diesem Fall ist unverzüglich ein außerordentlicher Landeskongress einzuberufen.
- (4) Scheiden der Landesobmann der Salzburger Volkspartei und seine Stellvertreter aus, so hat das Landespräsidium unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes unverzüglich zusammenzutreten und einen interimistischen Landesobmann der Salzburger Volkspartei zu bestellen. Im Übrigen gilt Absatz 3, letzter Satz.

§ 24 Aufgaben des Landespräsidiums

- Das Landespräsidium besorgt die laufenden Geschäfte der Salzburger Volkspartei. Zu seinen Aufgaben zählen u.a.:
 - a) das Landespräsidium trifft und verantwortet die tagespolitischen Entscheidungen
 - die Interpretation des Grundsatzprogramms der Salzburger Volkspartei insbesondere im Fall von Auffassungsunterschieden
 - die Beschlussfassung der Kandidatenlisten für die Europawahl, die Nationalratswahl sowie die Wahlen zum Salzburger Landtag; außerdem die Erstellung von Vorschlägen in allen personellen An-

- gelegenheiten (Nominierungen), sowie die Beschlussfassung über die Grundzüge des Verfahrens der Kandidatenaufstellung (gem. Bundesparteiorganisationsstatut bei bundes- oder europaweiten Wahlen)
- d) die Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Parteiorgane
- Maßnahmen zur Sicherung der Leitung einer Bezirks- bzw. Gemeindeorganisation bis zur Funktionsübernahme durch neugewählte Organe
- f) die Behandlung des Reihungsbeschlusses des Stadtpräsidiums für Wahlen in den Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg. Der Reihungsbeschluss ist dem Landespräsidium bis spätestens 14 Tage vor Einbringungsschluss zur Kenntnis zu bringen. Das Landespräsidium kann innerhalb von 7 Tagen gegen den Reihungsbeschluss Einspruch erheben. Der Einspruch ist dem Stadtvorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Dem Einspruch ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
- g) die Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung der Salzburger Volkspartei und die Genehmigung des Jahresvoranschlages der Landesorganisation
- h) die Entscheidung über die Zuerkennung einer eigenen Finanzgebarung an untergeordnete Organisationen
- i) die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und über Gründung und Führung von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Landesorganisation oder in Fragen der Beteiligung an solchen Unternehmungen
- i) die Nominierung der Delegierten zum Bundesparteitag
- (2) Das Landespräsidium entscheidet darüberhinaus in allen jenen wichtigen Angelegenheiten, in denen eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne welche der Salzburger Volkspartei ein Nachteil entstehen könnte.

§ 25 Einberufung

Das Landespräsidium wird vom Landesobmann der Salzburger Volkspartei nach Bedarf einberufen und tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen.

2.6 Fachausschüsse

§ 26

- (1) Die Salzburger Volkspartei richtet ihre politische Arbeit auf Zielgruppen aus, die nach dem Stand der Wissenschaft ermittelt werden. Dazu bedarf es der Offenheit der Partei auf allen Ebenen. Diese wird durch Fachausschüsse, Foren, Plattformen, Projektgruppen und andere Formen der Mitarbeit auch für Nichtmitglieder ermöglicht.
- (2) Zur Sicherung und zum Ausbau der Themenführerschaft der Salzburger Volkspartei werden Fachausschüsse vom Landesvorstand eingerichtet. Sie dienen der Entscheidungsvorbereitung. Sie können vom Landesvorstand und Landespräsidium zu Entscheidungen in Sachfragen ermächtigt werden.
- (3) Die Darstellung inhaltlicher Positionen ist mit dem Landesobmann der Salzburger Volkspartei abzustimmen.

- (4) Die Fachausschüsse dienen insbesondere zur: Bearbeitung komplexer Fragen und Themen, wobei vor allem die Erarbeitung einer Lagebeurteilung, Erarbeitung von Zielsetzungen, Erarbeitung von Rahmen- und Grenzbedingungen, Berücksichtigung von Alternativen samt Konsequenzen, die Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen, die Realisierung und Vorschläge für die Umsetzung und Kampagnisierung darzustellen sind.
- (5) Die Fachausschüsse berichten regelmäßig dem Landesvorstand. Diese Berichte sind unverzüglich auf die Tagesordnung des Landespräsidiums der Salzburger Volkspartei zu setzen.

§ 27 Einrichtung und Koordination

- Fachausschüsse werden vom Landesvorstand eingerichtet, durch diesen koordiniert und aufgelöst.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet über die personelle Zusammensetzung der Fachausschüsse. Jedenfalls werden auch von den Bezirks- und Teilorganisationen Vorschläge für die Besetzung eingeholt.
- (3) Mitglieder des Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei müssen im Rahmen der Fachausschüsse Themenverantwortung übernehmen, wodurch eine Gesamtverantwortung für die Partei entsteht.
- (4) Die Landesgeschäftsstelle hat die Aufgabe der Betreuung und Gesamtkoordination der Ausschüsse.
- (5) Verantwortlich für Einberufung und Themenrealisierung ist der jeweilige Fachausschussvorsitzende.

2.7 Geschäftsführerkonferenz

§ 28

- Die Geschäftsführerkonferenz dient zur Sicherung der raschen Umsetzung von landespolitisch notwendigen Aktionen und Themen.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführerkonferenz sind zur raschen Umsetzung der Vorgaben des Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei auf Regierungs-, Landtags-, Bezirks- und Teilorganisationsebene verpflichtet.
- (3) Die Geschäftsführerkonferenz wird vom Landesgeschäftsführer einberufen. Die Geschäftsführerkonferenz tagt unter der Sitzungsführung des Landesgeschäftsführers alle 2 Monate, abgestimmt mit den Sitzungen des Landespräsidiums der Salzburger Volkspartei.
- (4) Der Geschäftsführerkonferenz gehören an:
 - a) der Landesgeschäftsführer
 - b) die Bezirksgeschäftsführer
 - c) die Geschäftsführer (Direktoren) der Teilorganisationen
 - d) die Referenten der Landesorganisation
 - e) der Geschäftsführer des ÖVP-Landtagsklubs
 - f) die Wahlkreisgeschäftsführer

Zusätzlich sollen Sekretäre der ÖVP-Regierungsmitglieder, des ÖVP-Präsidenten des Landtages, der ÖVP-Stadtregierungsmitglieder und des ÖVP-Gemeinderatsklubs eingeladen werden.

2.8 Informationsgremien

§ 29 Landeskonferenz

Zur Darstellung der thematischen Schwerpunkte der politischen Arbeit der Salzburger Volkspartei finden Landeskonferenzen statt. Sie dienen der Information und der Behandlung von Schwerpunktthemen, sie werden von der Landesorganisation vorbereitet und einberufen und finden zwei- bis dreimal pro Jahr statt.

Auf alle Fälle einzuladen sind:

- a) alle Mitglieder des Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei
- b) alle Mitglieder der Bezirksvorstände
- c) alle Mitglieder der Landesvorstände der Teilorganisationen
- d) Ehrenringträger der Salzburger Volkspartei
- e) Vorstände der Fachausschüsse

§ 30 Regionale Informationskonferenzen

Sie finden auf Bezirksebene/Wahlkreisebene auf Einladung des jeweils zuständigen Bezirksobmannes statt. Sie dienen der Information und Diskussion von Landesthemen und -aktivitäten sowie der Einbringung von regionalen Themen. Die Teilnahme der politischen Verantwortungsträger aus allen Ebenen ist verpflichtend. Auf alle Fälle einzuladen sind:

- a) alle Mitglieder des Bezirksvorstandes
- b) alle Mitglieder der Gemeindevorstände
- c) alle Mitglieder der Bezirksvorstände der Teilorganisationen
- d) Vorstände der Fachausschüsse

2.9 Allgemeine organisatorische Grundsätze

§ 31

- (1) Die Mitglieder der Entscheidungsgremien können sich nur in den in § 62 geregelten Fällen vertreten lassen.
- (2) Es besteht Anwesenheitspflicht.
- (3) Die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden, wenn jemand diese Funktion verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Gremium.
- (4) Bei kurzfristig erforderlichen Entscheidungen können in Ausnahmefällen auch Umlaufbeschlüsse gefällt werden. Dies kann auch mittels elektronischer Korrespondenz (Email) erfolgen. Umflaufbeschlüsse sind dem Protokoll der nachfolgenden ordentlichen Sitzung des jeweiligen Gremiums beizufügen.

DIF BEZIRKSORGANISATION 2

(Stadtorganisation in der Landeshauptstadt Salzburg)

3.1 Organe der Bezirksorganisation

δ 32

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben der Bezirksorganisation sind folgende Organe berufen:
 - der Bezirkskongress a)
 - b) der Bezirksvorstand
 - c) das Bezirkspräsidium
- (2) Die Organe der Stadtorganisation Salzburg sind:
 - der Stadtkongress a)
 - b) der Stadtvorstand
 - c) das Stadtpräsidium

3.2 Bezirkskongress

§ 33 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirkskongress setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Bezirksvorstandes a)
 - b) den von jedem Gemeindevorstand- in der Stadt Salzburg Stadtteilvorstand - gewählten Delegierten. Der Gemeindevorstand wählt für je angefangene 100 der vorangegangenen Wahl zum Landtag in der Gemeinde für die Salzburger Volkspartei abgegebenen Stimmen einen Delegierten.
 - den Delegierten der Teilorganisationen; für je angefangene 100 c) ihrer Mitglieder einen Delegierten
 - d) je einem Delegierten pro 100 Direktmitglieder; mind. aber 5
- Zum Bezirkskongress können auch Gäste eingeladen werden. (2)
- (3) Die zu entsendenden Delegierten und Gäste sind der Bezirksorganisation von den hiefür zuständigen Organen spätestens zwei Wochen nach Aufforderung schriftlich bekanntzugeben.

§ 34 Aufgaben

- Der Bezirkskongress ist das oberste Organ der Bezirksorganisation. Er tagt (1) unter dem Vorsitz des Bezirksobmannes oder eines seiner Stellvertreter.
- (2) Dem Bezirkskongress obliegt:
 - a) die Wahl des Bezirksobmannes
 - die Wahl von bis zu drei Stellvertretern des Bezirksobmannes b)
 - die Wahl des Bezirksfinanzreferenten c)
 - die Wahl der zwei Finanzprüfer d)
 - e) die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht der Finanzprüfer
 - f) die Beschlussfassung über an den Bezirkskongress gerichtete Anträge

§ 35 Durchführung des Bezirkskongresses

Der ordentliche Bezirkskongress ist jeweils vor Ablauf der Funktionsperi-

ode der Bezirksorgane einzuberufen. Ein außerordentlicher Bezirkskongress ist auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Gemeindevorstände oder von mindestens 2 Bezirksleitungen der Teilorganisationen einzuberufen. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung ist auch die Tagesordnung festzulegen.

- (2) Die Einberufung obliegt in jedem Falle dem Bezirksobmann.
- (3) Die Einladungen haben unter Anschluss der Tagesordnung den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zuzugehen. Die Tagesordnung eines auf Antrag einberufenen Bezirkskongresses kann durch den Bezirksvorstand erweitert werden. Die im Antrag geforderten Beratungspunkte sind jedoch an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
- (4) Während der Wahl des Bezirksobmannes führt der Vertreter der Landesorganisation, im Verhinderungsfall der an Jahren älteste Bezirksobmann-Stellvertreter, den Vorsitz.
- (5) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4-6 gelten sinngemäß.

3.3 Bezirksvorstand

§ 36 Zusammensetzung

Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Bezirkspräsidiums
- b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes mit Hauptwohnsitz im Bezirk
- den Gemeindeobmännern; in der Landeshauptstadt Salzburg den Stadtteilobmännern
- d) dem ÖVP-Bürgermeister bzw. ranghöchsten Gemeindefunktionär einer jeden Gemeinde sowie den ÖVP-Vizebürgermeistern;
- e) einem Vertreter der Direktmitglieder dann, wenn die Zahl der Direktmitglieder jene einer Teilorganisation im Bezirk übersteigt

Auf Vorschlag des Bezirksobmannes kann das Bezirkspräsidium Personen in den Bezirksvorstand kooptieren.

§ 37 Aufgaben

- Der Zuständigkeitsbereich des Bezirksvorstandes erstreckt sich auf den politischen Bezirk.
- (2) Innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Bezirksorganisation überwacht und lenkt der Bezirksvorstand die programmatische und organisatorische Tätigkeit der nachgeordneten Parteiorgane und Funktionäre und vollzieht deren politische Betreuung und Verantwortlichkeit gegenüber dem Bezirkskongress und dem Landesvorstand.
- (3) Dem Bezirksvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Erledigung jener Aufgaben, die ihm vom Landesvorstand übertragen werden
 - b) der Vollzug der Beschlüsse des Bezirkskongresses
 - die Beobachtung und Beratung der politischen Situation im Bezirk und Weitergabe von Anregungen und Stellungnahmen an den Landesvorstand
 - d) die Erarbeitung von Konzepten für die Wahlen zum Europaparlament, zum Nationalrat und zum Salzburger Landtag

- e) die Beschlussfassung über die Einberufung eines Bezirkskongresses
- f) die Prüfung und Vorbereitung von Anträgen an den Bezirkskongress sowie die Formulierung von Anträgen an den Landeskongress
- g) die Ausarbeitung von Bezirksvorschlägen, die den jeweiligen Bezirk betreffen
- h) die Bestellung von Bezirksreferenten, über Vorschlag des Bezirksobmannes

§ 38 Einberufung

Der Bezirksvorstand wird vom Bezirksobmann nach Bedarf einberufen, mindestens aber zweimal jährlich.

3.4 Bezirkspräsidium

§ 39 Zusammensetzung

Das Bezirkspräsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksobmann
- b) bis zu vier Stellvertretern des Bezirksobmannes
- den stimmberechtigten Mitgliedern des Landespräsidiums mit Hauptwohnsitz im Bezirk; in der Landeshauptstadt Salzburg zusätzlich der Klubobmann der Gemeinderatsfraktion sowie die Mitglieder der Stadtregierung; In den Bezirken: die Vorsitzenden der Bürgermeisterkonferenz;
- d) die Bezirksobleute der Teilorganisationen
- e) dem Bezirksfinanzreferenten
- f) dem Bezirksgeschäftsführer

Auf Vorschlag des Bezirksobmannes kann das Bezirkspräsidium Personen in das Bezirkspräsidium kooptieren.

§ 40 Aufgaben

Das Bezirkspräsidium besorgt die laufenden Geschäfte des Bezirksvorstandes. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die Koordinierung der Tätigkeit der nachgeordneten Parteiorgane
- Maßnahmen zur Sicherung einer etwa gefährdeten Kontinuität in der Leitung einer Gemeinde- bzw. Stadtteilorganisation bis zur ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch das zuständige Parteiorgan
- die Behandlung aktueller, politischer Probleme, insbesondere auf Bezirksebene
- d) die Erstellung des Wahlvorschlages für die am Bezirkskongress zu wählenden Funktionäre
- e) die Erstattung von Vorschlägen für die Erstellung der Kandidatenliste für die Wahlen zum Europaparlament, zum Nationalrat und zum Salzburger Landtag entsprechend dem vom Landespräsidium beschlossenen Vorwahlverfahren
- die Erstellung des Jahresvoranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses
- g) die Antragstellung auf Ausschluss von Mitgliedern an das Landespräsidium

Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1-6 gelten sinngemäß.

§ 41 Einberufung

Das Bezirkspräsidium wird vom Bezirksobmann nach Bedarf einberufen, mindestens aber alle zwei Monate.

4. DIE GEMEINDEORGANISATION

4.1 Organe der Gemeindeorganisation

§ 42

- Zur Durchführung der Aufgaben der Gemeindeorganisation sind folgende Organe berufen:
 - a) der Gemeindetag
 - b) der Gemeindevorstand
 - c) das Gemeindepräsidium
- (2) In Städten führen die in Abs. 1 genannten Organe anstelle der Bezeichnung "Gemeinde"- die Bezeichnung "Stadt".

4.2 Gemeindetag

§ 43 Zusammensetzung

Der Gemeindetag setzt sich aus den in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern der Salzburger Volkspartei zusammen.

§ 44 Aufgaben

- Der Gemeindetag ist das oberste Organ der Gemeindeorganisation. Er tagt unter dem Vorsitz des Gemeindeobmannes oder eines seiner Stellvertreter.
- (2) Dem Gemeindetag obliegt:
 - a) die Wahl des Gemeindeobmannes
 - b) die Wahl von bis zu vier Stellvertretern des Gemeindeobmannes
 - c) die Wahl des Finanzreferenten
 - d) die Wahl des Gemeindegeschäftsführers
 - e) die Wahl der zwei Finanzprüfer
 - f) die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht der Finanzprüfer
- (3) Während der Wahl des Gemeindeobmannes führt der Vertreter der Bezirksorganisation, im Verhinderungsfall der an Jahren älteste Gemeindeobmann-Stellvertreter den Vorsitz.
- (4) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4- 6 gelten sinngemäß.

§ 45 Einberufung

Der ordentliche Gemeindetag ist jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Gemeindeparteiorgane einzuberufen. Ein außerordentlicher Gemeindetag ist auf Beschluss des Gemeindevorstandes oder auf schriftlichen Antrag von zwei Gemeindeleitungen der Teilorganisationen einzuberufen. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung ist auch die Tagesordnung festzulegen.

Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2-3 gelten sinngemäß.

4.3 Gemeindevorstand

§ 46 Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Gemeindepräsidiums
- allen Mitgliedern der Salzburger Volkspartei in der Gemeindevertretung
- allen im Bereich der Gemeindeparteiorganisation wohnenden, von der Salzburger Volkspartei entsandten Mandataren (Mitglieder der Salzburger Volkspartei in den Kammervollversammlungen der WK, LWK, AK, LAK; die Obmänner der BBK und der Bezirksstellen der WK)

Auf Vorschlag des Gemeindeobmannes kann das Gemeindepräsidium Kooptierungen in den Gemeindevorstand vornehmen.

§ 47 Aufgaben

Dem Gemeindevorstand obliegt:

- a) der Vollzug der Beschlüsse des Gemeindetages
- die Evidenzhaltung und Betreuung der Parteimitglieder innerhalb der Gemeindeorganisation
- die Beratung der aktuellen politischen Situation und Weitergabe von Anregungen und Stellungnahmen an den Bezirksvorstand
- d) die Beschlussfassung über die Einberufung eines Bezirkskongresses
- e) die Erstellung der Tagesordnung für den Gemeindetag
- die Beschlussfassung über die Nominierung Delegierter zum Bezirkskongress, sofern sie von der Gemeindeorganisation gestellt werden
- g) die Koordinierung und Überwachung der programmatischen und organisatorischen T\u00e4tigkeit der nachgeordneten Parteiorgane und Funktion\u00e4re auf Gemeinde- und Ortsparteiebene
- die Erstellung der alphabethischen Kandidatenliste für die Gemeindevertretung. Die Vorschläge werden aufgrund der Richtlinien für Vorwahlen, welche von der Landesorganisation erlassen werden, erstellt.
- i) die Prüfung und Vorbereitung von Anträgen, an den Gemeindetag sowie die Formulierung von Anträgen für den Bezirkskongress

§ 48 Einberufung

Der Gemeindevorstand ist vom Gemeindeobmann mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

4.4 Gemeindepräsidium

§ 49 Zusammensetzung

Das Gemeindepräsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Gemeindeobmann
- b) bis zu vier Stellvertretern des Gemeindeobmannes
- c) dem Gemeindegeschäftsführer
- d) dem Finanzreferenten
- e) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirkspräsidiums
- f) den Obleuten der Teilorganisationen

g) dem Bürgermeister bzw. ranghöchsten Mandatar in der Gemeindevertretung sowie dem Fraktionsobmann

§ 50 Aufgaben

Dem Gemeindepräsidium obliegen:

- die Besorgung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der Finanzen wie Erstellung eines Jahresvoranschlages bzw. eines Rechnungsabschlusses
- b) die Koordinierung der Tätigkeit der nachgeordneten Parteiorgane
- die Behandlung aktueller politischer Probleme, insbesondere auf Gemeindeebene
- d) die Erstellung eines Wahlvorschlages für die am Gemeindetag zu wählenden Funktionäre
- e) die Beschlussfassung der Kandidatenliste für die Gemeindewahlen
- die Ausarbeitung von Vorschlägen in allen Besetzungsfragen, soweit sie die jeweilige Gemeinde betreffen und Weitergabe derselben an die Bezirksorganisation

Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1-6 gelten sinngemäß.

§ 51 Einberufung

Das Gemeindepräsidium ist vom Gemeindeobmann nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber viermal jährlich.

5. STADTTEILORGANISATION

5.1. Errichtung von Stadtteilorganisationen

§ 52 In der Landeshauptstadt sind Stadtteilorganisationen einzurichten.

5.2 Organe der Stadtteilorganisation

§ 53 Zur Durchführung der Aufgaben sind folgende Organe berufen:

- a) die Stadtteilkonferenz
- b) der Stadtteilvorstand

5.3 Stadtteilkonferenz

- Der Stadtteiltag ist das oberste Organ der Stadtteilorganisation. Er tagt unter dem Vorsitz des Stadtteilobmannes oder eines seiner Stellvertreter
- Der Stadtteiltag setzt sich aus den in dem Stadtteil wohnenden Mitgliedern der Salzburger Volkspartei zusammen.

§ 54 Aufgaben

- (1) Dem Stadtteiltag obliegt:
 - a) die Wahl des Stadtteilobmannes
 - b) die Wahl von bis zu vier Stellvertretern des Stadtteilobmannes
 - c) die Wahl des Finanzreferenten
 - d) die Wahl eines Stadtteilgeschäftsführers
 - e) die Wahl von zwei Finanzprüfern

- f) die Beschlussfassung über den Prüfbericht der Finanzprüfer
- Während der Wahl des Stadtteilobmannes führt der Vertreter der Stadt-(2) partei den Vorsitz.

§ 55 Einberufung

- (1) Der ordentliche Stadtteiltag ist jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Stadtteilorgane einzuberufen. Fin außerordentlicher Stadtteiltag ist auf Beschluss des Stadtteilvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Stadtteilleitungen der Teilorganisationen einzuberufen. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung ist auch die Tagesordnung festzulegen.
- (2) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 - 6 gelten sinngemäß.

5.4 Stadtteilvorstand

§ 56 Zusammensetzung

- (1) Der Stadtteilvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Stadtteilobmann
 - bis zu vier Stellvertretern des Stadtteilobmanns b)
 - den von den Teilorganisationen nominierten Stadtteilvertretern (je c) Teilorganisation 1)
 - d) den Ortsgruppenobleute der Ortsgruppen im Stadtteil
 - e) den Mandataren mit Hauptwohnsitz im Stadtteil (Regierung, Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat)
 - f) dem Stadtteilfinanzreferenten
 - g) dem Stadtteilgeschäftsführer
 - dem Stadtteilpressereferenten h)

§ 57 Aufgaben

Dem Stadtteilvorstand obliegt:

- die Besorgung der laufenden Geschäfte a)
- b) die Prüfung und Vorbereitung von Anträgen an den Stadtvorstand sowie die Formulierung von Anträgen an den Stadtteiltag
- die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im Stadtteil c)
- d) die Aufgaben gemäß § 47 und 50 sinngemäß

5.5. Ortsorganisation

§ 58

In der Landeshauptstadt Salzburg besteht die Möglichkeit, entsprechend der Ortsorganisation der Stadt analog den Bestimmungen in den Paragraphen 43 bis 45 bzw. 49 bis 51 Organe zu wählen. Für die Einrichtung von Sprengelorganisationen bedarf es der Zustimmung des Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei.

6. FUNKTIONÄRE, MANDATARE UND DIENSTNEHMER

6.1 ÖVP-Landtagsklub

§ 59

- Die Salzburger Volkspartei verficht ihre programmatischen Ziele und ihr politisches Wollen auf parlamentarischem Boden durch die ÖVP-Fraktion im Landtag.
 - Der Landtagsklub der Salzburger Volkspartei bereitet die Fraktionsarbeit vor, koordiniert sie und berichtet den Parteiorganen über seine Tätigkeit.
- (2) Der Landesobmann der Salzburger Volkspartei sowie der Landesgeschäftsführer der Landesorganisation haben Sitz und Stimme im ÖVP-Landtagsklub.

6.2 Allgemeines

§ 60 Begriffsbestimmungen

- Funktionäre sind Parteimitglieder, die eine in diesem Statut vorgesehene Funktion aufgrund einer Wahl, einer Kooption oder einer Bestellung ehrenamtlich ausüben.
- (2) Mandatare sind Parteimitglieder, die auf Vorschlag der Salzburger Volkspartei in einen politischen oder beruflichen Vertretungskörper gewählt wurden. Der ÖVP angehörende Mitglieder der Bundesregierung und Mitglieder der Landesregierung werden ihnen gleichgehalten.
- (3) Dienstnehmer sind Parteimitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Parteiorganisation der Salzburger Volkspartei stehen.

§ 61 Funktionsdauer

- (1) Die Funktionsdauer aller Parteiorgane beträgt vier Jahre. Jede Funktion erlischt spätestens mit dem Ende der Funktionsdauer, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb einer Funktionsperiode angetreten worden ist.
- (2) Sind bei Beendigung der Funktionsdauer die Parteiorgane für die neue Funktionsperiode noch nicht gewählt, kooptiert oder bestellt, so versehen die abtretenden Funktionäre bis zur Wahl, Kooption oder Bestellung der Nachfolger ihre Funktion weiter.
- (3) Die Konstituierung des neugewählten Organs hat unverzüglich nach der Neuwahl zu erfolgen. Bei Säumnis setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf das übergeordnete Organ über.

§ 62 Funktionsausübung

- Eine Parteifunktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl eines Obmannes ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich und geheim durchzuführen.
- (2) Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung in Ausnahmefällen ist entweder durch die jeweils gewählten Stellvertreter der

Funktion oder durch die hauptberuflichen Geschäftsführer möglich; eine Verständigung an die einladende Organisation hat spätestens drei Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

- (3) Jeder Funktionär und jeder Mandatar hat sich bei Beschlussfassung in Angelegenheiten, die seine Person, die Ausübung seiner Funktion oder eines von ihm bekleideten öffentlichen Mandats betreffend, der Stimme zu enthalten.
- (4) Funktionäre, Mandatare und Dienstnehmer der Partei sind verpflichtet, Bildungsveranstaltungen zu besuchen. Art, Inhalt und Umfang der Bildungsverpflichtung wird von der Landespartei festgelegt.
- (5) Mandatare der Salzburger Volkspartei haben über Beschluss des Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei Leistungsberichte vorzulegen.
- (6) Bei Wiederwahl (Wiederbestellung) für eine Parteifunktion in unmittelbarer Folge kann ab der zweiten Wiederwahl (Wiederbestellung) das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit beantragt werden.
- (7) Bei Wiederaufstellung eines Mandatars für einen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper in unmittelbarer Folge kann ab der zweiten Wiederaufstellung das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung beantragt werden. Dabei finden Mandatsantritte innerhalb von zwei Jahren vor der Wahl und weniger als zwei Jahre dauernde Legislaturperioden keine Berücksichtigung.

§ 63 Funktionsverlust

- (1) Ein Funktionär verliert seine Funktion, wenn seine Parteimitgliedschaft erlischt oder wenn er das aktive Wahlrecht zum Nationalrat verliert. Die diesbezügliche Feststellung trifft das Landespräsidium.
- (2) Übt ein Funktionär eine Funktion in der Partei aufgrund einer Wahl oder Ernennung in einer Teilorganisation aus, so verliert er diese, wenn er eine Legitimation der Funktion in der Teilorganisation verliert. Die diesbezügliche Feststellung trifft das Landespräsidium nach Anhörung der zuständigen Teilorganisation.
- (3) Eine Funktion ist abzuerkennen, wenn
 - a) sich ergibt, dass bei der Wahl (Bestellung) eine wesentliche statutarische Bestimmung verletzt wurde
 - b) der Funktionär seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.
- (4) Zuständig für die Aberkennung einer Parteifunktion aufgrund eines in Abs. 3 angeführten Umstandes ist das Landespräsidium. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (5) Gegen den in Abs. 4 genannten Beschluss des Landespräsidiums kann zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an das Landesparteigericht eingebracht werden. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

6.3. Funktionäre

§ 64 Der Landesobmann der Salzburger Volkspartei

- (1) Der Landesobmann der Salzburger Volkspartei steht an der Spitze der gesamten Landesorganisation Salzburg, repräsentiert und vertritt diese gegenüber der Bundesparteiorganisation und dem Bundesparteiobmann, gegenüber anderen Landesorganisationen und nach außen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Landesorganisation – auch wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört – mit beschließender Stimme teilzunehmen. Er veranlasst die Einberufung der Organe der Landesorganisation und leitet ihre Tätigkeit, überwacht die Durchführung der Beschlüsse und die Führung der laufenden Geschäfte der Landesorganisation. Er unterfertigt Schriftstücke, denen die Beschlussfassung eines Organs der Landesorganisation zugrunde liegt. Der Landesgeschäftsführer vollzieht die Gegenzeichnung. Der Landesobmann der Salzburger Volkspartei kann Funktionären oder Angestellten die Zeichnungsberechtigung für laufende Angelegenheiten fallweise oder bis auf Widerruf erteilen.
- Der Landesobmann der Salzburger Volkspartei ist dem Landeskongress und der Bundesparteiorganisation verantwortlich.
- (3) Funktionäre, Mandatare und Dienstnehmer der Salzburger Volkspartei sind verpflichtet, Einladungen des Landesobmanns zu Besprechungen Folge zu leisten und die ihnen dabei gegebenen Richtlinien zu beachten.
- (4) Der Landesobmann der Salzburger Volkspartei ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller in der Salzburger Volkspartei vereinten Kräfte zu sichern und die politische Wirksamkeit der Partei zu erhöhen.
- (5) Im Falle seiner Verhinderung vertreten den Landesobmann der Salzburger Volkspartei seine Stellvertreter.

§ 65 Die Obleute der nachgeordneten Organisationen

(1) Sie repräsentieren und vertreten die betreffende Parteiorganisation der Salzburger Volkspartei im Rahmen der dieser Parteiorganisation nach dem Statut zukommenden Selbständigkeit nach außen. Sie führen den Vorsitz in den Organen der betreffenden Parteiorganisation. Sie haben für die Einberufung dieser Organe zu sorgen und leiten ihre Tätigkeit. Sie überwachen die Durchführung ihrer Beschlüsse und die Führung der laufenden Geschäfte. Schriftstücke in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Organes der betreffenden Parteiorganisation unterliegen, unterfertigen sie unter Gegenzeichnung eines zweiten, dem Parteiorgan angehörenden Funktionärs; im Bereich der Bezirksorganisation vollzieht der Bezirksgeschäftsführer die Gegenzeichnung.

Die Bestimmungen des \S 64 Abs. 3 gelten für die Obleute der nachgeordneten Organisationen sinngemäß.

 Im Falle der Verhinderung des Obmannes vertreten ihn seine Stellvertreter.

§ 66 Der Landesfinanzreferent und die Landesfinanzprüfer

- (1) Dem Landesfinanzreferenten obliegt die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der Salzburger Volkspartei. Er sorgt für die Sicherstellung der für die Parteiarbeit erforderlichen Mittel und trägt die oberste Verantwortung für die Verwaltung des Parteivermögens. Der Landesfinanzreferent erstellt den jährlichen Voranschlag und Rechnungsabschluss der Landesorganisation.
- (2) Für die Aufgaben der Landesfinanzprüfer gelten die Bestimmungen des BPOSt. sinngemäß.

§ 67 Der Landesgeschäftsführer

- Der Landesgeschäftsführer wird über Antrag des Landesobmannes der Salzburger Volkspartei vom Landespräsidium bestellt.
- (2) Der Landesgeschäftsführer unterstützt den Landesobmann der Salzburger Volkspartei bei der Erfüllung seiner Aufgaben und übt seine gesamte Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Landesobmann der Salzburger Volkspartei aus.
- (3) Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle, die für die Durchführung aller in den Tätigkeitsbereich der Landesorganisation fallenden Aufgaben allein zuständig ist. Ihm sind die Dienstnehmer direkt unterstellt. Er hat das Weisungsrecht gegenüber den Bezirksgeschäftsführern.
- (4) Der Landesgeschäftsführer ist für die Durchführung aller Beschlüsse des Landeskongresses, des Landespräsidiums und des Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei im Einverständnis mit dem Landesobmann der Salzburger Volkspartei zuständig. Dabei sind die nachgeordneten Parteiorgane und Teilorganisationen verpflichtet, ihn beim Vollzug dieser Beschlüsse zu unterstützen.
- (5) Zu den Aufgaben des Landesgeschäftsführers zählen insbesondere die Koordination der Arbeit der Landesorganisation und der Bezirksorganisationen sowie der Teilorganisationen im Land Salzburg. Er ist für die Organisations-, Programm-, Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Salzburger Volkspartei verantwortlich.
- (6) Der Landesgeschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen aller Parteiorgane im Bereich der Landesorganisation, wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 68 Die Dienstnehmer der Salzburger Volkspartei

- Die Dienstnehmer sind Parteimitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Landesorganisation der Salzburger Volkspartei stehen.
- (2) Die Einstellung, Kündigung und Entlassung der Dienstnehmer obliegt dem Landesgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Landesobmann der Salzburger Volkspartei. Betrifft eine solche Maßnahme einen Bezirksgeschäftsführer, ist der Bezirksobmann zu hören.
- (3) Dienstnehmer der Partei dürfen neben ihrem Beruf eine bezahlte politi-

sche Funktion nur dann annehmen, wenn der Dienstgeber der zuständigen Parteiorganisation sein Einverständnis erklärt hat.

6.4 Kandidatenaufstellung

§ 69

- (1) Die Aufstellung der Kandidaten der Salzburger Volkspartei für Wahlen zum Europaparlament, in den Nationalrat und in den Salzburger Landtag erfolgt in drei Stufen:

 - Aufstellungsverfahren
 Die Erstellung der Kandidatenlisten für den Bereich einer
 Landesorganisation obliegt dem zuständigen Landesvorstand.

 Bei den Wahlen in den Landtag, den Nationalrat und in das Europaparlament steht dem Landespräsidium das alleinige Aufstellungsrecht für 10 % aller Kandidaten (mindestens aber 2) zu.
 - Reihungsverfahren
 Die Reihung der Kandidaten innerhalb der gem. Z 1 lit b erstellten Listen obliegt dem Landespräsidium.
- (2) Die Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen in berufliche Interessensvertretungen obliegt der sachlich zuständigen Teilorganisation.
- (3) Als Kandidaten für die Wahlen in gesetzgebende Körperschaften dürfen nur Mitglieder der Salzburger Volkspartei aufgestellt werden. Das Verfahren der Kandidatenaufstellung im Bereich der Gemeinde- und Bezirksorganisationen sowie nähere Einzelheiten des Verfahrens gemäß Absatz 1 regeln Vorwahlbestimmungen, die vom Landespräsidium zu beschließen sind.

§ 70 Kumulierungsbeschränkungen

- (1) Aus grundsätzlichen Erwägungen und insbesondere wegen der immer höher werdenden Arbeitsbelastung in der Politik müssen die Funktionen in Exekutive und Legislative auf möglichst viele Frauen und Männer aufgeteilt werden.
- (2) Jeder Mandatar soll nur eine bezahlte, politische Funktion ausüben. Aufwandsentschädigungen bzw. Spesenersätze gelten nicht als Bezahlung.
- (3) Sollte in Ausnahmefällen (direktdemokratische Entscheidungen) ein Mandatar in eine weitere politische Funktion berufen werden, so ist sicherzustellen, dass aus politischen Funktionen nur eine Pension und eine Abfertigung bezogen werden kann.
- (4) Bei jeder Wahl, Bestellung oder Aufstellung hat der vorgeschlagene Kandidat bekanntzugeben, welche Funktionen oder Mandate er in der Gesamtpartei, in einer Teilorganisation, in einer beruflichen Interessensvertretung oder im Übrigen öffentlichen Bereich ausübt. Ist offenkundig, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der zu übernehmen-

den Funktion oder des auszuübenden Mandates nicht möglich sein wird, ist das zur Wahl, Bestellung oder Aufstellung berufene Organ gehalten, von einer Übertragung oder der Aufstellung Abstand zu nehmen. Hat der Vorgang der Bekanntgabe von Funktionen oder Bestellungen vor einer Wahl nicht stattgefunden, so ist die Wahl oder Bestellung ungültig.

- (5) Wer von der Salzburger Volkspartei als Mandatar vorgeschlagen wird oder in eine bezahlte Funktion entsandt wird, hat dem vorschlagenden Organ über Anfrage Auskunft über alle bisher ausgeübten Parteifunktionen, über alle wirtschaftlichen Aufgaben, wie z.B. im Aufsichtsrat und Vorstand von Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder ähnlichen Gesellschaften sowie über alle Funktionen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung und in der Sozialversicherung zu erstatten.
- (6) Die Mitglieder des Bundesparteivorstandes, Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei, Abgeordnete zum Nationalrat und zu den Landtagen sowie Mitglieder des Bundesrates, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie Mitglieder des Senates einer Stadt mit eigenem Statut haben, ebenso wie die von der Partei gemäß § 18 Abs. 2 lit. a f Vorgeschlagenen haben auf Anfrage bis zum 31. Jänner jedes zweiten Jahres dem Landeskontrollausschuss schriftlich alle von ihnen ausgeübten Parteifunktionen sowie Aufgaben gemäß Abs. 2 bekanntzugeben.

Der Landeskontrollausschuss berichtet dem Landesvorstand, wenn er zur Ansicht gelangt, dass ein von der Berichtspflicht Erfasster seiner Ansicht nach zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit den ausgeübten Funktionen verbundenen Pflichten nicht in der Lage ist.

7. FINANZEN, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG

7.1 Finanzgebarung

§ 71 Einnahmen

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Salzburger Volkspartei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - Sonderbeiträge der Mandatare und sonstiger von der Salzburger Volkspartei in K\u00f6rperschaften oder andere Einrichtungen im \u00f6fentlichen Bereich entsandter Personen
 - c) Einkünfte aus Veranstaltungen
 - Erträge aus Vermögen, wirtschaftlicher Unternehmungen und Publikationen
 - e) sonstige Zuwendungen
- (2) Die Gliederung, Höhe, Aufteilung und Einhebung der Mitgliedsbeiträge ist wie folgt geregelt:
 - a) der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Parteibeitrag und in einen Beitrag an jene Teilorganisationen, der das Parteimitglied angehört
 - die H\u00f6he des Parteibeitrages, den die Teilorganisationen an die Landesorganisation abzuf\u00fchren haben, wird vom Landesvorstand festgesetzt. Die Aufteilung des Parteibeitrages zwischen Bundes-

- und Landesorganisation richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung.
- c) Der Parteibeitrag und die Beträge an die Teilorganisationen sind möglichst gemeinsam einzuheben. Die Teilorganisationen sind verpflichtet, die Parteibeiträge jedenfalls halbjährlich an die Landesorganisation abzuführen.
- d) Ērfolgt das Inkasso durch die Teilorganisationen nicht, ist die Parteiorganisation allein zuständig. Die Landesorganisation trägt in jedem Fall die oberste Verantwortung für die Einhebung des Parteibeitrages.

§ 72 Finanz- und Beitragsordnung

Weitere Bestimmungen über die Art der Aufbringung, Einhebung, Weitergabe und Verrechnung der in § 71 angeführten Einnahmen können in der von der Landesorganisation zu erlassenden Finanz- und Beitragsordnung geregelt werden. Diese hat auch nähere Bestimmungen über das Geschäftsjahr, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss der Landesorganisation zu regeln.

§ 73 Finanzieller Rechenschaftsbericht der Parteiorgane

- Soweit Parteiorganen eine eigene Finanzgebarung zuerkannt ist, haben sie die Verpflichtung zur Aufstellung von Jahresvoranschlägen und zur Abfassung von Jahresrechnungsabschlüssen.
- (2) Der finanzielle Rechenschaftsbericht hat über die Finanzgebarung einschließlich der Vermögensverhält-nisse lückenlosen Aufschluss zu geben.
- (3) Die Bezirksorganisationen haben die Aufstellung und den Rechenschaftsbericht gemäß Abs. 1 und 2 dem Landesgeschäftsführer bis 1. März jedes Jahres vorzulegen.
- (4) Ebenso wie in Abs. 3 angeführt, haben die Gemeinden an den Bezirk Rechenschaftsberichte vorzulegen (in der Landeshauptstadt Salzburg die Stadtteile an die Stadtorganisation).

7.2 Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung

§ 74 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der Salzburger Volkspartei ist es, die Bevölkerung mit den Grundsätzen der politischen Arbeit der Partei vertraut zu machen, sie über das Zeitgeschehen zu informieren und so zur Weiterentwicklung der Demokratie beizutragen.
- (2) Zuständig für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Ziele sowie für die Gestaltung und Koordinierung des Presse- und Informationswesens der Salzburger Volkspartei ist die Landesgeschäftsstelle.

§ 75 Politische Bildung

(1) Ziel der politischen Bildung ist es, Mandataren, Funktionären und anderen Mitgliedern der Salzburger Volkspartei sowie allen an ihr Interessierten nach den Grundsätzen der Partei und dem letzten Stand der Wissenschaft eine vertiefte Einsicht in die Rolle des einzelnen in der Gesellschaft und in die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu vermitteln und ihr poli-

tisches Engagement in der Demokratie zu fördern.

- (2) Alle Funktionäre, Mandatare und Dienstnehmer der Salzburger Volkspartei sind zur politischen Bildung und zur darüber hinausgehenden Weiterbildung verpflichtet. Für alle Funktionäre und Mandatare ist mit dem Mandatsauftrag die Bildungsverpflichtung verbunden.
- (3) Mandatare der Salzburger Volkspartei im National- und Bundesrat sowie in den Landtagen bzw. Bürgermeister (ranghöchster Mandatar einer Gemeinde) haben den Nachweis zu erbringen, dass sie pro Jahr drei Tage fachspezifische Weiterbildung in ihrem Fachbereich und drei Tage allgemeine politische Weiterbildung absolviert haben.
- (4) Zur Durchführung ihrer politischen Bildungsarbeit richtet die Salzburger Volkspartei die "Salzburg Akademie für politische Bildung" ein. Ihr obliegt Planung und Durchführung der Bildungsarbeit im Einvernehmen mit dem Landespräsidium, den Teilorganisationen und der Politischen Akademie der ÖVP.
- (5) In den wichtigen Bereichen der Persönlichkeitsbildung und der fachspezifischen Weiterbildung nützt die Salzburger Volkspartei auch externe Aus- und Weiterbildungsangebote.

8. URABSTIMMUNG UND MITGLIEDERBEFRAGUNG

§ 76

- (1) Auf Beschluss des Landespräsidiums der Salzburger Volkspartei kann zu wichtigen Fragen eine Abstimmung unter den Mitgliedern durchgeführt werden. Diese Urabstimmung ist so abzuhalten, daß jedem Mitglied die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben ist.
- (2) Verlangen 10 % der Mitglieder der Salzburger Volkspartei des Bundeslandes Salzburg die Abhaltung einer Mitgliederabstimmung, so ist diese im Bereich des Bundeslandes Salzburg innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.
- (3) Darüber hinaus ist die Landespartei angehalten, regelmäßig geeignete Formen der niederschwelligen Partizipationsmöglichkeit anzubieten und über deren Ergebnisse zu berichten.

9. LANDESPARTEIGERICHT

§ 77 Vorsitzender, Mitglieder und Ersatzmitglieder

Der Landeskongress wählt für das Landesparteigericht fünf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder. Ein Mitglied wird vom Landeskongress zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die rechtswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist.

§ 78 Zuständigkeit

- 1) Das Landesparteigericht entscheidet über:
 - alle Streitigkeiten zwischen Organen der Partei oder der Partei und Organen der Teilorganisationen im Bereich des Bundeslandes Salzburg
 - Angelegenheiten, denen der Vorwurf der Ehrenrührigkeit im Verhalten eines Parteimitgliedes oder der Vorwurf der Parteischädlichkeit zugrunde liegt
 - die Berufung gemäß § 83. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Landesparteigerichtes verhandelt das Bundesparteigericht

§ 79 Verfahren

- (1) Das Verfahren vor dem Parteigericht wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen vor dem Parteigericht sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können die Streitteile je ein Parteimitglied ihres Vertrauens als Beistand beiziehen. Die Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten ist zulässig. Beistand und Verfahrensbevollmächtigter müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der Salzburger Volkspartei sein.
- (2) Das Landesparteigericht judiziert nach der Parteigerichtsordnung. Soweit in dieser und in diesem Statut nichts bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm sinngemäß.

10. LANDESKONTROLLAUSSCHUSS

§ 80 Zusammensetzung

- (1) Der Landeskongress wählt den Landeskontrollausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landeskongress zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Bei mehr als halbjähriger Verhinderung eines Mitgliedes oder bei Erledigung eines Mandats eines Mitgliedes rückt das betreffende Ersatzmitglied nach. Das Nachrücken wird vom Landeskontrollausschuss festgelegt.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landeskontrollausschusses müssen über Parteierfahrung verfügen; sie dürfen weder Mitglieder des Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei noch Dienstnehmer der Salzburger Volkspartei oder einer Teilorganisation sein. Gehört ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Landeskontrollausschusses einem Parteiorgan an, das der Landeskontrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Landeskontrollausschusses nicht mitzuwirken.

§ 81 Aufgaben

(1) Der Landeskontrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Landesorganisation und der Organe der Teilorganisationen auf Landesebene mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Landesfinanzprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen des

Landesparteigerichtes. Insbesondere überwacht der Landeskontrollausschuss die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse.

- (2) Der Landeskontrollausschuss wird von sich aus, aufgrund eines Ersuchens des Landesobmannes der Salzburger Volkspartei, des Landesvorstandes der Salzburger Volkspartei oder aufgrund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Er berichtet dem Landesvorstand jährlich, ferner dem Landeskongress über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen. Im Dringlichkeitsfall berichtet der Landeskontrollausschuss unverzüglich dem Landesvorstand. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen geben und Anträge stellen.
- (3) Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer der Landesorganisation sind verpflichtet, dem Landeskontrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder des Landeskontrollaus-schusses sind in ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Landeskongress verantwortlich.

11. AUSSCHLUSS UND WIEDERAUFNAHME

§ 82 Ausschlussgründe

Gründe für den Ausschluss aus der ÖVP sind:

- Parteischädigendes Verhalten oder gröbliche Verletzung der Parteidisziplin.
- (2) Beharrliche Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre zu entrichten.
- Verlust des Wahlrechts zum Nationalrat (z. B. wegen rechtskräftiger Verurteilung).

§ 83 Ausschlussverfahren

Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 7 Abs. 2. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Parteimitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an das Landesparteigericht offen.

§ 84 Wiederaufnahme

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist an den Landesvorstand zu richten. Dieser hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag Gutachten der Gemeinde- und Bezirksorganisation einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Parteimitglied seinen ordentlichen Wohnsitz hatte bzw. hat. Weiters ist ein Gutachten jener Teilorganisation(en) einzuholen, der (denen) das ehemalige Mitglied angehörte. Die Vorschriften des § 5 gelten sinngemäß.

(2) Der Landesvorstand ist berechtigt anzuordnen, dass ein wiederaufgenommenes Parteimitglied eine bestimmte Zeit hindurch keine Parteifunktion bekleiden darf.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 85 Geschäftsordnung für den Landeskongress und allgemeine Geschäftsordnung:

- Der Landeskongress beschließt eine eigene Geschäftsordnung für die Landeskongresse.
- (2) Das Landespräsidium kann eine allgemeine Geschäftsordnung für die Landesorganisation beschließen, welche die Bestimmungen des Landesorganisationsstatutes näher ausführt.

§ 86 Geltungsbereich des Landesorganisationsstatutes

Die Bestimmungen des Landesorganisationsstatutes sind für alle Organisationsbereiche der Salzburger Volkspartei und die Teilorganisationen der Salzburger Volkspartei bindend.

§ 87 Inkrafttreten des Landesorganisationsstatuts

- Dieses Landesorganisationsstatut tritt mit 10.04.2015 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt das derzeit geltende Landesorganisationsstatut außer Kraft.
- (2) Das Landespräsidium und der Landesvorstand haben sich nach den Bestimmungen dieses Statutes neu zu konstituieren. Die Einberufung erfolgt durch den Landesobmann der Salzburger Volkspartei.

